

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 22. Februar 1995

41. Stück

121. Verordnung: Fremden-gesetz-Durchführungsverordnung 1994 — FrG-DV

121. Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremden-gesetzes (Fremden-gesetz-Durchführungsverordnung 1994 — FrG-DV)

Auf Grund der §§ 12, 14, 30, 33, 34, 46, 47, 64, 65, 79 und 87 des Fremden-gesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994, wird — hinsichtlich der §§ 1, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten — verordnet:

Besondere Regelungen über die Sichtvermerkspflicht

§ 1. (1) Von der Sichtvermerkspflicht sind ausgenommen:

1. die vom Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, der Bundesregierung, einem Mitglied der Bundesregierung oder einem Landeshauptmann eingeladenen Personen sowie deren Begleitung;
2. Fremde, die in Unglücks- oder Katastrophenfällen im Bundesgebiet Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen;
3. Fremden, die gegen ihren Willen mit einem von einer anderen Person geführten Verkehrsmittel in das Bundesgebiet einreisen;
4. Fremde, die infolge höherer Gewalt in das Bundesgebiet einreisen;
5. Fremde, die infolge vorübergehender Unterbrechung eines im Ausland gelegenen Verkehrsweges den im Bundesgebiet nächstgelegenen Weg benutzen, um vom Ausland über das Bundesgebiet wieder in das Ausland zu reisen;
6. Teilnehmer von Sportveranstaltungen, die sich über mehrere Staaten erstrecken, wenn sie im Rahmen dieser Veranstaltung vom Ausland über das Bundesgebiet wieder in das Ausland reisen;
7. Schiffpersonal und Fahrgäste auf Schiffen im Durchgangsverkehr vom Ausland über das Bundesgebiet in das Ausland, wenn sie das Schiff während des Aufenthaltes im Bundesgebiet nicht verlassen;
8. Zugpersonal und Fahrgäste von Eisenbahnzügen im Durchgangsverkehr vom Ausland über das Bundesgebiet in das Ausland, wenn der Eisenbahnzug während der Durchfahrt durch das Bundesgebiet nicht verlassen werden kann;
9. ausländische Grenzkontrollorgane, die in dienstlichen Angelegenheiten mit österreichischen Grenzkontrollorganen in Verbindung treten.

(2) Von der Sichtvermerkspflicht sind weiters ausgenommen:

1. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika;
2. Staatsangehörige von Island;
3. Staatsangehörige von Venezuela;
4. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen des Heiligen Stuhls; Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen des Staates der Vatikanstadt;
5. Inhaber von Diplomatenpässen des Souveränen Malteser Ritterordens;
6. Inhaber von Laissez-passer der Vereinten Nationen;
7. Inhaber von Ausweisen der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Fremde im Sinne von Abs. 2 sind berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(4) Fremde, die nach Abs. 2 Z 1 bis 5 oder auf Grund einer anderen Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 FrG von der Sichtvermerkspflicht ausgenommen sind, bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach

einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs. 2 Z 2 FrG zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

§ 2. Sichtvermerke können auch nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 14 Abs. 3 FrG) erteilt werden

1. den in § 3 Abs. 1 Z 1 AufG genannten Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern;
2. begünstigten Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern im Sinne von § 29 Abs. 3 FrG;
3. Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika;
4. Fremden, für die eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung auf Grund einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 AufG erteilt wurde;
5. Grenzgängern im Sinne der §§ 1 Abs. 3 Z 2 und 13 Abs. 3 AufG, für die eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG erteilt wurde.

•/1

§ 3. Sichtvermerke sind in Form einer Vignette nach dem Muster der Anlage A zu erteilen.

Transiterlaubnis

§ 4. (1) Staatsangehörige der folgenden Staaten brauchen für den Transit über einen österreichischen Flugplatz eine Transiterlaubnis:

Afghanistan
 Bangladesch
 Ghana
 Irak
 Iran
 Liberia
 Libyen
 Nigeria
 Pakistan
 Somalia
 Sri Lanka
 Zaire

(2) Die Transiterlaubnis ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Sie kann — unter Bedachtnahme auf den Reisezweck — mit maximal einjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

(3) Die Transiterlaubnis ist in Form einer Vignette nach dem Muster der Anlage A auszustellen.

Sicherung der Zurückweisung

§ 5. (1) Die vom Beförderungsunternehmer gemäß § 33 Abs. 3 FrG bekanntzugebenden Daten sind

1. Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Fremden;
2. Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des Reisedokumentes;
3. Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des Sichtvermerkes bzw. der Transiterlaubnis.

(2) Die Bekanntgabe der in Abs. 1 genannten Daten hat unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe kann durch Übermittlung von Fotokopien oder unter Verwendung eines dem Beförderungsunternehmer zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat dem Beförderungsunternehmer eine Stelle bekanntzugeben, an die jederzeit die Übermittlung der Daten erfolgen kann.

§ 6. Der Bundesminister für Inneres wird dem Beförderungsunternehmer auf Anfrage jene Staaten bekanntgeben, deren Staatsangehörige für die Einreise nach Österreich einen Sichtvermerk oder eine Transiterlaubnis benötigen.

§ 7. Dem Beförderungsunternehmer ist kein Kostenersatz vorzuschreiben, wenn er auf eigene Kosten die unverzügliche Ausreise des Fremden bewirkt. Gegebenenfalls hat die Behörde über die

Zurückweisung den internationalen Gepflogenheiten entsprechend ein Dokument auszustellen und dem Beförderungsunternehmer zu übergeben.

Hausordnung für die Schubhaft

§ 8. Sofern § 47 FrG nicht anderes bestimmt, ist für die Durchführung der Schubhaft die Polizeifangenenhaus-Hausordnung, BGBl. Nr. 566/1988, mit Ausnahme folgender Bestimmungen anzuwenden:

§ 5 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satzteil „die zum Strafantritt vorgeführt werden“, § 7 Abs. 5, § 16 Abs. 2 Satzteil „und vom Entfall der Vollzugskosten (§ 54 d Abs. 1 VStG)“, § 20 Abs. 1 zweiter Satz und § 26.

Lichtbildausweis für Fremde

§ 9. (1) Lichtbildausweise für Fremde werden, sofern es sich nicht um EWR-Bürger handelt, nach dem Muster der Anlage B ausgestellt. Die bisherigen Ausweisformulare können bis 30. Juni 1995 ausgegeben werden. •/2

(2) Lichtbildausweise für EWR-Bürger werden nach dem Muster der Anlage C ausgestellt. •/3

Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Erteilung und Ungültigerklärung von Sichtvermerken

§ 10. Folgende Grenzkontrollstellen sind zur Erteilung und Ungültigerklärung von gewöhnlichen Sichtvermerken und Touristensichtvermerken ermächtigt:

Achenwald	Flughafen Klagenfurt-Wörthersee
Achleiten	Kleinhaugsdorf
Arnbach	Klingenbach
Arnoldstein	Kufstein
Arnoldstein-Autobahn	Kufstein-Bahnhof
Balderschwang	Laa a. d. Thaya
Berg	Langeegg
Bonisdorf	Langen
Braunau am Inn	Lindau
Brenner-Autobahn	Flughafen Linz
Brenner-Bahnhof	Loibltunnel
Brenner-Straße	Lustenau
Burghausen — Neue Brücke	Marchegg
Deutschkreutz	Mariahilf
Drasenhofen	Martinsbruck
Dürrnberg	Meiningen
Ehrwald-Schanz	Mureck
Feldkirch-Buchs	Naßfeldpaß
Gaissau	Nauders
Gmünd-Bahnhof	Neuhaus am Inn
Gmünd-Böhmzeil	Neunagelberg
Grametten	Nickelsdorf
Flughafen Graz	Obernberg
Hangendenstein	Passau-Bahnhof
Hegyeshalom	Passau-Donaulände
Heiligenkreuz i. L.	Pinswang
Höchst	Plöckenpaß
Hohenau	Radkersburg
Hohenems	Radlpaß
Flugfeld Hohenems-Dornbirn	Rattersdorf
Hohenweiler	Rosenbach
Hörbranz-Autobahn	Saalbrücke
Flughafen Innsbruck	Salzburg-Hauptbahnhof
Jennersdorf	Flughafen Salzburg
Karawankentunnel	Schachendorf
Kiefersfelden-Autobahn	Schalkhof

Scharnitz-Bahn	Suben-Autobahn
Scharnitz-Straße	Summerau
Schönbichl	Thörl-Maglern
Sicheldorf	Tisis
Sillian-Bahn	Unterhochsteg
Simbach-Innbrücke	Walsenberg-Autobahn
Sopron	Walsenberg-Bundesstraße
Spielfeld-Autobahn	Wegscheid
Spielfeld-Bahn	Weigetschlag
Spielfeld-Straße	Wien-Praterkai
Spiss	Flughafen Wien-Schwechat
Springen	Wullowitz
St. Margarethen	Wurzenpaß
Steinpaß	

Kosten

§ 11. Folgende Kosten (§§ 46 Abs. 6 und 79 Abs. 1 und 2 FrG) sind vorzuschreiben:

1. Kostenpauschale pro angefangenem Kalendertag der Schubhaft. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Kosten des Vollzuges von Verwaltungsfreiheitsstrafen (§ 54 d Abs. 1 erster Satz VStG);
2. Kosten, die im Einzelfall bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen:
 - a) Bahn- oder Flugticket;
 - b) Kosten für allenfalls erforderliche Begleitorgane;
 - c) Kosten für Durchbeförderungen gemäß Durchbeförderungsabkommen.



Schlußbestimmungen


§ 12. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 840/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 892/1993, außer Kraft.

Löschnak

Anlage A

A 0000000

		SICHTVERMERK VISA			
ÖSTERREICH AUSTRIA		§ 6/1/1	§ 6/1/3	§ 6/1/4 P/G	A 0000000
Gültig von/bis Valid from/to					
Paßnummer Passport number				Mitreisende Persons included	
Zahl File number				Vermerk Code	
Gebühr Fee		ÖS			
ausgestellt am issued on					
Behörde Authority					



KFL-Lager-Nr. 021.

A 0000000

A 0000000

ÖSTERREICH AUSTRIA
TOURISTEN-SICHTVERMERK
TOURIST VISA
Verlängerung ausgeschlossen / Extension excluded
A 0000000

Gültig von/bis / Valid from/to: _____ / _____

Paßnummer / Passport number: _____

Zahl / File number: _____

Gebühr / Fee: **0S**

ausgestellt am / Issued on: _____

Behörde / Authority: _____

Mitreisende / Persons included: _____


Vermerk / Code: _____

(Circular stamp: ÖS)

KFL-Lager-Nr. 020.


A 0000000

A 0000000

 **ÖSTERREICH**
AUSTRIA

TRANSIT-ERLAUBNIS
TRANSIT PERMIT

Einreise nach Österreich-
ausgeschlossen
Entry into Austria excluded

 **A 0000000**

Gültig von/bis
Valid from/to

Paßnummer
Passport
number

Mitreisende
Persons
included


Zahl
File number

Vermerk
Code

Gebühr
Fee


ausgestellt am
issued on

Behörde
Authority




KFL-Lager-Nr. 022.

A 0000000

<p style="text-align: center;">Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich</p> <p>bis berechtigt ist.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto; text-align: center;">Stempel- marke</div> <p style="text-align: center;">..... (Behörde)</p> <p style="text-align: center;">..... (Datum)</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich</p> <p>bis berechtigt ist.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto; text-align: center;">Stempel- marke</div> <p style="text-align: center;">..... (Behörde)</p> <p style="text-align: center;">..... (Datum)</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <p style="text-align: center;">Lichtbildausweis für Fremde</p> <p style="text-align: center;">N^o</p> <p style="text-align: right; font-size: small; margin-top: 20px;">St. Dr. Lager-Nr. 100. Österr. Staatsdruckerei, Verlag: 939021 dfp/o 5 4 3 2 1</p>
<p>Hinweise für den Ausweisinhaber</p> <p>Fremde sind über behördliche Aufforderung hin verpflichtet, die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und auszuhandigen. Der Vorweis dieses Ausweises gilt als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung; und dient der Legitimation des Ausweisinhabers; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.</p> <p>Der Ausweis ist zu entziehen, wenn die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt, das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden oder der Ausweis verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.</p>		

<p style="text-align: center;">Es wird bescheinigt, daß der Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich bis berechtigt ist.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div> <p style="text-align: center;">(Behörde) (Datum) (Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">Es wird bescheinigt, daß der Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich bis berechtigt ist.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div> <p style="text-align: center;">(Behörde) (Datum) (Unterschrift)</p>
<div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; gap: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Raum für Lichtbild</div> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; padding: 5px;">Hoch- druck- stempel</div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">..... (Unterschrift des Inhabers)</p>	
<p>..... (Familienname)</p> <p>..... (Vorname)</p> <p>..... (Datum und Ort der Geburt)</p> <p>..... (Staatsangehörigkeit)</p> <p>..... (Geschlecht)</p> <p>..... (Größe)</p> <p>..... (Farbe der Augen)</p> <p>..... (Besondere Kennzeichen)</p>	

<p style="text-align: center;">Es wird bescheinigt, daß der Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich bis berechnigt ist.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 40px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 2px;"> Stempel- marke </div> <p style="text-align: center;">..... (Behörde) (Datum) (Unterschrift)</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> <p style="text-align: center;">Es wird bescheinigt, daß der Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich bis berechnigt ist.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 40px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 2px;"> Stempel- marke </div> <p style="text-align: center;">..... (Behörde) (Datum) (Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">Hinweise für den Ausweisinhaber</p> <p>Fremde sind über behördliche Aufforderung verpflichtet, die für ihre Aufenthaltsberechnigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und auszuhandeln. Dieser Ausweis gilt als Nachweis der Aufenthaltsberechnigung und dient der Legitimation des Ausweisinhabers; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechnigung.</p> <p>Der Ausweis ist zu entziehen, wenn die Aufenthaltsberechnigung vorzeitig erlischt, das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden oder der Ausweis verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.</p> <p>Bestätigung für unselbständig Beschäftigte: Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie 68/360/EWG getroffenen Maßnahmen ausgestellt.</p> <p>Der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis hat unter denselben Bedingungen wie die österreichischen Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu Beschäftigungen im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und auf deren Ausübung im österreichischen Hoheitsgebiet.</p>	<p style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  </div> <p style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">Lichtbildausweis für EWR-Bürger</p> <p style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">Nr. A</p> <p style="text-align: right; font-size: 10px; margin-top: 20px;">KFL Lager-Nr. 11. — ÖSD. 949298 dfp/o</p>
--	--	--

<p>Es wird bescheinigt, daß der Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich bis berechtigt ist.</p> <p>..... (Behörde)</p> <p>..... (Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>Stempel- marke</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß der Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich bis berechtigt ist.</p> <p>..... (Behörde)</p> <p>..... (Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>Stempel- marke</p>
<p>Raum für Lichtbild</p> <p>Hoch- druck- stempel</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p>	
<p>..... (Familienname)</p> <p>..... (Vorname)</p> <p>..... (Datum und Ort der Geburt)</p> <p>..... (Staatsangehörigkeit)</p> <p>..... (Geschlecht)</p> <p>..... (Größe)</p> <p>..... (Farbe der Augen)</p> <p>..... (Besondere Kennzeichen)</p>	